



# **Einführung des Obligatorium zur Nutzung von E-Justice im Bereich der Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichte sowie der Strafverfolgungsbehörden**

## Stand der Gesetzgebungsarbeiten

29. März 2022



# Inhaltsübersicht BEKJ

Neues Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) regelt:

- Bildung einer öffentlich-rechtliche Körperschaft für Aufbau und Betrieb der einzigen Plattform
- Funktionen der Plattform (insbesondere Teilnehmerverzeichnis, Zugang, Zustellung und Empfang)
- Fristen sowie Datenschutz und Informatiksicherheit
- Pflichten der Beteiligten, Haftung, Finanzierung
- Änderung anderer Erlasse (insbesondere Prozessgesetze) wird im Anhang geregelt



# Kernelemente der neuen Plattform

- Wegfallen des Unterschriftserfordernisses, dafür automatisierte Anbringung einer elektronischen Signatur durch Plattform resp. Behördensystem
- Authentisierung gegenüber Plattform mit der E-ID
- Sache der internen Organisation zu bestimmen, wer berechtigt ist, auf Plattform Eingaben/Zustellungen zu tätigen
- Verwendung der Plattform nur dort, wo Verfahrensgesetze des Bundes resp. der Kantone dies vorsehen
- Automatisierte Erstellung von Quittungen (Abgabe- und Abrufquittung)
- Keine Grössenbeschränkungen der Eingaben



# Anpassungen der Prozessgesetze

Einfügen eines zentralen Blocks für Regelung der Grundzüge des elektronischen Rechtsverkehrs, insbesondere dass:

- das BEKJ für das entsprechende Prozessgesetz anwendbar ist
- ein Obligatorium für die Benutzung der Plattform für Professionelle eingeführt wird
- die Plattform auch freiwillig benutzt werden kann
- die Akten elektronisch geführt werden müssen und die Akteneinsicht auch elektronisch erfolgt
- wie das Trägerwandlungsverfahren auszusehen hat
- das Unterschriftserfordernis bleibt, wenn Eingabe, Urteil, Mitteilung etc. in Papierform erfolgt



# Vernehmlassung BEKJ abgeschlossen

- Vernehmlassung zum Vorentwurf für ein neues Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) dauerte bis Ende Februar 2021.  
Vgl. <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/staat/gesetzgebung/e-kommunikation.html> und [https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/6020/67/cons\\_1](https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/6020/67/cons_1) mit allen Stellungnahmen
- **Fazit:** Die Vernehmlassungsvorlage wird grossmehrheitlich positiv aufgenommen.
- Aufgrund der Vernehmlassungsantworten muss eine neue Regelung für den Fall gefunden werden, dass nicht alle Kantone Mitglied der Körperschaft sind.
- Mitgliedskantone sollen mit zwei Vertreterinnen oder Vertretern in der Versammlung vertreten sein.
- Ausführungsbestimmungen sollen vom Bundesrat erlassen werden.
- Ausnahmen vom resp. Übergangsfristen für das Obligatorium.



# Trägerschaft der Plattform

- Vereinbarung zur Gründung der Trägerschaft für **eine** Plattform kann erst in Kraft treten, nachdem der Bund sowie **alle** Kantone diese unterzeichnet haben.
- Nach Artikel 48a Absatz 1 BV kann der Bund interkantonale Vereinbarungen nur in abschliessend aufgezählten Sachbereichen für allgemein verbindlich erklären.
- Der Justizbereich gehört nicht dazu.
- Wenn nicht **alle** Kantone die Vereinbarung unterzeichnen, müssten mehrere Plattformen zugelassen werden.
- Deshalb: Keine Subsidiäre Bundeszuständigkeit für Betrieb einer Plattform, aber Regelung der Interoperabilität.



# Aktueller Stand Gesetzgebung



